

- 313 -

S a t z u n g

der Stadt Brensteinfurt

über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15
"Ahlener Weg" gemäß § 13 Absatz 1 BBauG

vom 18.04.1979

Der Rat der Stadt Brensteinfurt hat in seiner öffentlichen
Sitzung vom 29.03.1979 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundes-
baugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976
(BGBl. I S. 2256) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das
Gesetz vom 12.12.1978 (GV NW S. 598), folgende 2. vereinfachte
Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.15
"Ahlener Weg" als Satzung beschlossen:

1. Die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr.
1.15 "Ahlener Weg" für die Grundstücke 327, 328, 329
und 324 mit 325 festgesetzte 2-geschossige Bebaubar-
keit mit der Geschößflächenzahl (0,8) wird aufgehoben.
2. Für die vorbezeichneten Grundstücke wird die 1-geschos-
sige Bebaubarkeit mit einer Geschößflächenzahl von 0,5
festgesetzt.
3. Zwischen den Grundstücken Nr. 324 mit 325 und Nr. 330
wird eine Linie zur Begrenzung der unterschiedlichen
Nutzung eingetragen.
4. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die
Änderungen kenntlich gemacht sind, ist Anlage dieser
Satzung."

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15
"Ahlener Weg" liegt mit der Begründung im Bauamt der Stadt
Brensteinfurt, Landshergstraße 6, Zimmer 6, 4406 Brenstein-
furt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffent-
lich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschrift des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.1978 (GV NW S. 598) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Dienstfurt geltend gemacht worden ist. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 125 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Lrensteinfurt, den 18.04.1979



(Fels)

Bürgermeister

